

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz

**Betrifft: Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen (Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung – ELStV) Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 195. Sitzung am 23. April 2010 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

**Zu den §§ 5 und 6 des Entwurfes:**

Nach § 5 des Entwurfs sind von den Mitgliedern der Privathaushalte über die nach den Durchführungsverordnungen der Kommission zu erhebenden Merkmale hinaus auch die Dienstgeberrnummer, persönliches Wohlbefinden, die finanziellen Möglichkeiten, die Leistbarkeit von Konsumgütern, die Teilhabemöglichkeiten und die gesundheitliche Versorgung von im Haushalt lebenden Kindern sowie Kinderbetreuungskosten, Art, Stundenausmaß und Kostentragung für Aus- und Weiterbildung im Jahr vor der Erhebung, Kursteilnahmen im Jahr vor der Erhebung, Jahr der Zuwanderung, ehemalige Staatsbürgerschaft und das Geburtsland der Eltern zu erheben.

Darüber hinaus unterscheidet der Entwurf – im Gegensatz zu der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003, die zum Teil nur eine Datenerhebung bei Personen ab 16 Jahren vorsieht – nicht nach dem Alter der jeweiligen Person, von der die Daten erhoben werden.

Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 nur zur Wahrung

überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist daher zu hinterfragen, weshalb über die auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 verpflichtend zu erhebenden Datenarten hinaus weitere Datenarten und auch Daten von Personen unter 16 Jahren erhoben werden. Nachdem diese Daten für die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 nicht benötigt werden, sollte von einer Erhebung der Daten Abstand genommen werden.

Im Gegensatz zur Regelung der Verwendung nicht-sensibler Daten ist überdies eine gesetzliche Regelung als Rechtsgrundlage notwendig, wenn es zur Verwendung sensibler Daten kommen soll und nicht einer der in Art. 8 Abs. 2 oder 3 Datenschutz-RL 95/46/EG angeführten Ausnahmetatbestände zum Tragen kommt. Nachdem die in § 5 Z 3 des Entwurfes angeführten und nach § 6 Abs. 2 zu erhebenden Merkmale „persönliches Wohlbefinden“ und „gesundheitliche Versorgung von im Haushalt lebenden Kindern“ sensible Daten (d.s. gemäß § 4 Z 2 DSG 2000 Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben) darstellen, müsste für die Erhebung dieser Merkmale eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegt.

#### **Zu § 8 des Entwurfes:**

Für die Befragung im Rahmen der Stichprobe hat die Bundesanstalt Statistik Österreich Haushalte aus den für die Wanderungsstatistik erhaltenen Meldedaten

auszuwählen und die verschlüsselten bPK-ZP (bereichsspezifisches Personenkennzeichen – Personenidentität und Bürgerrechte) der Angehörigen der ausgewählten Haushalte dem Zentralen Melderegister in elektronischer Form zu übermitteln, das zum jeweiligen verschlüsselten bPK-ZP verknüpft mit dem zugehörigen verschlüsselten bPK-AS (bereichsspezifisches Personenkennzeichen – Amtliche Statistik) Namen, Geburtsdatum, Geschlecht und Adresse des Hauptwohnsitzes der betreffenden Person der Bundesanstalt in elektronischer Form bekannt zu geben hat.

Die Befragung der statistischen Einheiten unterliegt nicht der Auskunftspflicht, sondern erfolgt durch freiwillige Auskunftserteilung, und ist entweder durch persönliche Vorsprache von Interviewern (Face-to-Face-Interviews) oder im Wege telefonischer Interviews oder schriftlich durchzuführen.

Auch für die Befragung im Rahmen der Stichprobe sollte die von der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 vorgesehene Altersgrenze von 16 Jahren festgelegt werden. Darüber hinaus sollte im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Befragung auf jene Daten beschränkt werden, die für die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 benötigt werden. Weiters sollte – entsprechend der Zusagen der informierten Vertreter in der 195. Sitzung des Datenschutzrats – auch konkret festgelegt werden, wie lange (und überdies zu welchem Zweck) der Name, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Adresse des Hauptwohnsitzes des Betroffenen gespeichert werden sollen bzw. wann diese Daten gelöscht werden.

#### **Zu § 10 des Entwurfes:**

Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die gemäß § 6 Abs. 2 zu befragenden Haushalte vor der erstmaligen Befragung mittels Broschüre über den Erhebungszweck und die getroffenen Datenschutzmaßnahmen zu informieren.

Zu § 10 wird angemerkt, dass die Broschüre zur Information der zu befragenden Haushalte, im Hinblick auf die Zustimmung zur freiwilligen Auskunftserteilung im Sinne des § 4 Z 14 DSG 2000 derart ausgestaltet werden sollte, dass der Betroffene in Kenntnis der Sachlage für den konkreten Fall ist und insbesondere auch kein Zwang zur Zustimmung zur Verwendung seiner Daten ausgeübt wird.

Insbesondere muss der Betroffene auch über die Speicherdauer seiner Daten zum Zweck der „Weiterbefragung“ in Kenntnis gesetzt werden und wäre diese Datenspeicherung und Weiterverwendung nur mit Zustimmung des Betroffenen zulässig.

27. April 2010  
Für den Datenschutzrat:  
Der Vorsitzende:  
MAIER

**Elektronisch gefertigt**